



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



\*15000834\*

Hinterlegt bei der Kanzlei  
des Handelsgerichts EUPEN

19-12-2014  
Kanzlei

Unternehmensnr : 0412.748.262

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **Beschützende Werkstätte - Die Zukunft - Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Sankt Vith VoG**

(abgekürzt) : **BW Die Zukunft**

Rechtsform : VoG

Sitz : Jäseberg 12, Meyerode, 4770 AMEL

Gegenstand  
der Urkunde : **Koordinierte Satzung**

Beschützende Werkstätte - Die Zukunft - Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Sankt Vith,

Kürzel : „Beschützende Werkstätte Die Zukunft“

Jäseberg 12, Meyerode

4770 AMEL

Identifizierungsnummer : 8363 / 72

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG UND DAUER

Artikel 1. Die Vereinigung trägt die Bezeichnung „Beschützende Werkstätte - Die Zukunft - Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Sankt Vith“ VoG.

Sie hat ihren Sitz in Jäseberg 12, Meyerode - 4770 AMEL. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Sitz an jeden beliebigen Ort des oben genannten Gebietes verlegt werden. Die Vereinigung ist dem Gerichtsbezirk Eupen zugeordnet.

Artikel 2. Die Vereinigung hat als Gegenstand, eine oder mehrere „Beschützende Werkstätte“, die gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom sechzehnten April neunzehnhundertdreißig bezüglich der Sozialen Neueingliederung der Behinderten organisiert wurden, oder ähnliche Institutionen zu errichten.

Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit vorrangig im deutschen Sprachgebiet aus. Zur Verwirklichung ihres Gegenstandes kann die Vereinigung alle Dienste und Aktivitäten organisieren, wie z.B. den Transport von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder den Verkauf von Haus zu Haus von Haushaltswaren.

Die Vereinigung verfolgt keine parteipolitische Zielsetzung.

Sie darf ohne Begrenzung kaufen, ausüben und veräußern, dies auf Bezahlung oder kostenlos und zwar Immobilien, Mobilien oder intellektuelle Rechte.

Artikel 3. Die V.o.G. ist für eine unbefristete Zeitspanne gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4. § 1 : Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch zweiundzwanzig nicht unterschreiten. Mitglieder können auch juristische Personen sowie öffentliche Einrichtungen sein, die durch je eine mandatierte Person vertreten werden.

Die Mehrheit der Mitglieder muss sich immer aus Privatpersonen zusammensetzen.

§ 2 : Die Generalversammlung kann die durch den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Privatpersonen, juristischen Personen und öffentlichen Einrichtungen als Mitglieder in die Vereinigung aufnehmen.

Die Generalversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen, der höchstens 15 € betragen darf.

§ 3 : Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung.

Artikel 5. § 1 : Gemäß Artikel 12, Absatz 1 des Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig über die V.o.G. hat jedes Mitglied jederzeit das Recht zum Austritt. Dem Verwaltungsrat ist der Austritt per Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 2 : Kommt ein Mitglied seiner durch die Generalversammlung festgelegten Einzahlungs- bzw. Beitragspflicht nicht nach, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft und zwar dreißig Tage nach einer durch den Verwaltungsrat im eingeschriebenen Brief übermittelten diesbezüglichen Aufforderung.

§ 3 : Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes erfolgt durch Votum der Generalversammlung, welche mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden muss.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 02/01/2015 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

§ 4 : In Anlehnung an Artikel 12, Absatz 2 des Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig kann ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied beziehungsweise dessen Erben oder aber die Erben eines verstorbenen Mitgliedes keinerlei Ansprüche an die Vereinigung stellen; dies bezieht sich unter anderem auf eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge, Stiftungen, Schenkungen oder Leistungen anderer Art. Wenn jedoch ein Mitglied bei der vertraglichen Übertragung von Gütern schriftlich und in verbindlicher Form festhalten lässt, dass diese Güter im Falle einer Auflösung der Vereinigung ganz oder teilweise an das Mitglied oder an dessen Erben zurückerstattet werden müssen, so ist die Vereinigung verpflichtet, dies zu respektieren.

### KAPITEL III - GENERALVERSAMMLUNG UND VERWALTUNGSRAT

Artikel 6. § 1 : Die Generalversammlung muss vor Ende April stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch einfaches Schreiben mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin. Diese Generalversammlung hat die rechtliche Bedeutung der vom Gesetz vorgeschriebenen Jahresversammlung. Zusätzlich findet im letzten Quartal des Jahres, vor Ende November, eine Generalversammlung statt, zwecks Verabschiedung des Haushaltsplanes des folgenden Jahres.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann zu jedem Zeitpunkt durch den Verwaltungsrat, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

§ 2 : Bezüglich der formellen Einberufungs-, Abstimmungsmodalitäten, Quora, Protokollerstellung sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar; die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3 : Das Protokoll der Generalversammlung wird spätestens mit der Einladung zu der nächsten Versammlung übermittelt. Dritte, die ein legitimes Interesse nachweisen, werden nur nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden von den Generalversammlungsbeschlüssen Kenntnis nehmen dürfen. Abschriften und Auszüge werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben.

§ 4 : Die Generalversammlung hat die in Artikel 4 des Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig vorgesehenen Vollmachten.

Sie entscheidet über:

- die Abänderung der Satzungen;
- die Aufnahme der Mitglieder oder über deren Ausschluss;
- die Ernennung oder Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Ernennung der Rechnungsprüfer;
- die Annahme des Haushaltes und der Jahresabschlüsse;
- die Auflösung der Vereinigung.

Artikel 7. Die Vereinigung wird durch den Verwaltungsrat verwaltet, der aus wenigstens 21 und höchstens 30 Mitgliedern besteht.

Artikel 8. Die nicht von den öffentlichen Einrichtungen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung unter den Privatpersonen für eine Dauer von sechs Jahren gewählt.

Beim Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt kann ein neues Verwaltungsratsmitglied gewählt werden. Das neue Verwaltungsratsmitglied beendet das Mandat des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes.

Artikel 9. Die Funktion als Verwaltungsratsmitglied wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Generalversammlung kann eine Entschädigung für belegte Kosten gewähren.

Artikel 10. Der Verwaltungsrat tagt nach schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder.

Artikel 11. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse jeder Verwaltungsratssitzung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Verwaltungsratssitzung zur Abstimmung vorzulegen.

Artikel 12. Der Verwaltungsrat bestimmt in geheimer Wahl unter seinen Mitgliedern mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden, mit Stimmenmehrheit einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einen Kassenwart. Erhält kein Kandidat für den Posten des Vorsitzenden bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz mit sämtlichen Befugnissen des Vorsitzenden.

Artikel 13. Der Verwaltungsrat vertritt die Vereinigung unter anderem in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Durchführung des Vereinigungsgegenstandes, das heißt übt alle Befugnisse aus, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind (Residualkompetenz).

Er kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Besoldung beziehungsweise Entschädigungen festlegen. Er kann insbesondere auch Mietverträge abschließen, selbst für eine Dauer von mehr als neun Jahren, alle Mobilien und Immobilien erwerben, verkaufen oder tauschen, Darlehen aufnehmen, private Schenkungen oder Zuschüsse seitens öffentlicher Einrichtungen annehmen. Diese Auflistung hat in Bezug auf die Befugnisse keinen einschränkenden Charakter.

Artikel 14. Neben dem Verwaltungsrat wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Die Mitgliederzahl dieses Vorstandes wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie liegt zwischen 6 und 12 Personen. Die

Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Verwaltungsrat bestimmt (nur Mitglieder des Verwaltungsrates können Mitglied dieses Vorstandes werden); der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist automatisch Mitglied und Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes. Der oder die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer sind ebenfalls automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zu seinen Sitzungen durch ihn bestimmte Berater und Beobachter hinzuzuziehen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Artikel 15. Die Funktion als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist mit der allgemeinen Geschäftsführung beauftragt: er kann alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen in den Grenzen des Vereinigungsgegenstandes beschließen und verwirklichen mit Ausnahme jedoch:

a) der Vorgänge, die laut Gesetz oder vorliegender Satzung in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrates fallen;

b) aller Immobiliengeschäfte, wie zum Beispiel Fremdfinanzierungen über 25.000 €, Mietverträge, Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Immobilien, Investitionsvorgänge in Bezug auf Immobilien usw.: Diese Geschäfte bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

c) der Ausweitung der Gesellschaftsaktivitäten, die der Einrichtung einer neuen Kostenstelle bedürfen.

Artikel 16. Sämtliche Schriftstücke oder Finanzdokumente, welche die Vereinigung betreffen, müssen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden.

Artikel 17. Es ist dem geschäftsführenden Vorstand erlaubt, einzelne Kompetenzen, unter anderem in ausdrücklicher Abweichung zu Artikel 16, zu übertragen.

#### KAPITEL IV – HAUSHALT

Artikel 18. Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember. Der geschäftsführende Vorstand erstellt den Jahresabschluss des verflossenen Jahres sowie den Haushaltsplan des folgenden Jahres. Der Verwaltungsrat verabschiedet den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan; er legt die Bewertungsregeln fest. Jahresabschluss und Haushaltsplan werden der Generalversammlung vorgelegt. Der Jahresabschluss wird von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.

#### KAPITEL V - VERSCHIEDENES

Artikel 19. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz geregelten Bestimmungen bezüglich der erhaltenen Subsidien sowie der Gesetzgebung über die V.o.G. wird bei der Auflösung der Vereinigung das Netto-Sozialvermögen einer oder mehreren ähnlichen Sozialeinrichtungen, die ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet haben, zugeführt.

Artikel 20. Für eine Satzungsänderung muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, die gemäß Artikel 70 der koordinierten Gesetze über Handelsgesellschaften vom dreißigsten November neunzehnhundertfünfunddreißig entscheidet.

In Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom  
25. November 2014.

#### Verwaltungsrat:

|                            |                             |      |                    |                   |
|----------------------------|-----------------------------|------|--------------------|-------------------|
| BAUMANN-ARNEMANN Christine | Neidingen 50                | 4783 | SANKT VITH         | Mitglied          |
| BERGER Markus              | Avenue des Hirondelles 17   | 1640 | RHODE-SAINT-GENESE | Mitglied          |
| BERGER Willy               | An der Baumschule 7         | 4750 | BÜTGENBACH         | Ehrenvorsitzender |
| COLLAS Véronique           | Zur Gewandel 27             | 4760 | BÜLLINGEN          | Mitglied          |
| DEREDICHES Victor          | Malmedyer Straße 98         | 4780 | SANKT VITH         | Mitglied          |
| DHUR Marion                | Steffeshausen 1 D           | 4790 | BURG-REULAND       | Mitglied          |
| DUPONT Melanie             | Schlierbacher Weg 5         | 4780 | SANKT VITH         | Mitglied          |
| HENZEN Gerhard             | Rodescht 10, Meyerode       | 4770 | AMEL               | Mitglied          |
| KIRSCH Erwin               | An der Höhe 34              | 4780 | SANKT VITH         | Vize-Vorsitzender |
| KLINGES Volker             | Kupferstrasse 27            | 4750 | ELSENBORN          | Vize-Vorsitzender |
| KNOTT Caroline             | Bermicht 10, Nidrum         | 4750 | BÜTGENBACH         | Mitglied          |
| KRINGELS Ludwig            | Marinusstrasse 82, Meyerode | 4770 | AMEL               | Mitglied          |
| MERTENS Josef              | Mürringer Weg 127           | 4761 | BÜLLINGEN          | Mitglied          |
| MOCKELS Edmund             | Maspelt 29                  | 4791 | BURG-REULAND       | Mitglied          |
| MÜLLER Peter               | Rte du Faye 19 - Thirimont  | 4950 | WAIMES             | Vorsitzender      |
| PALLER Josef               | Birkenweg 3                 | 4760 | BÜLLINGEN          | Mitglied          |
| PALM Martina               | Zur Rotheck 2               | 4760 | BÜLLINGEN          | Mitglied          |
| PAQUET-TRANTES Walburga    | Zum Höchst 71               | 4770 | HEPPENBACH         | Mitglied          |
| PETERGES-MERTENS Ingrid    | Kehrweg 55                  | 4700 | EUPEN              | Mitglied          |
| SCHENK Freddy              | Manderfeld 19               | 4760 | BÜLLINGEN          | Mitglied          |
| SCHMITZ Gerd               | Zum grossen Feld 6          | 4750 | BÜTGENBACH         | Mitglied          |

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

## Teil B : Fortsetzung

|                                 |                            |      |                                    |
|---------------------------------|----------------------------|------|------------------------------------|
| SCHUMACHER Klaus                | Stockberg 5, Halenfeld     | 4770 | AMEL Mitglied                      |
| THISSEN Helmut                  | Alte Aachener Str 1        | 4760 | BÜLLINGEN Kassierer                |
| THUNUS Alfons                   | Klosterstraße 38           | 4780 | ST.VITH Verwaltungsratsdelegierter |
| <br>Geschäftsführender Vorstand |                            |      |                                    |
| BERGER Willy                    | An der Baumschule 7        | 4750 | BÜTGENBACH Ehrenvorsitzender       |
| DUPONT Melanie                  | Schlierbacher Weg 5        | 4780 | SANKT VITH Vorstandsmitglied       |
| KIRSCH Erwin                    | An der Höhe 34             | 4780 | SANKT VITH Vize-Vorsitzender       |
| KLINGESVolker                   | Kupferstrasse 27           | 4750 | ELSENBORN Vize-Vorsitzender        |
| MÜLLER Peter                    | Rte du Faye 19 - Thirimont | 4950 | WAIMES Vorsitzender                |
| SCHUMACHER Klaus                | Halenfeld 81               | 4770 | AMEL Vorstandsmitglied             |
| THISSEN Helmut                  | Alte Aachener Str 1        | 4760 | BÜLLINGEN Kassierer                |
| THUNUS Alfons                   | Klosterstraße 38           | 4780 | ST.VITH Verwaltungsratsdelegierter |

Im Auftrag des Verwaltungsrats:

Peter Müller, Vorsitzender.

Alfons Thunus, Verwaltungsratsdelegierter.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 02/01/2015 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.